



Foto: DAK/Wieser

Elterngeld, Erziehungsgeld, Elternzeit

Die Rechte junger Eltern

Noch sind es in den meisten Fällen die Mütter, die nach der Geburt ihres Kindes den Beruf zurückstellen, um sich ganz und gar der Familie zu widmen. Doch was passiert mit dem Arbeitsplatz und wie sieht es finanziell aus? Heike Schnependahl informiert über die aktuelle Rechtslage.

Erfolgreiche Ärztin, Karriere in der Politik, sieben Kinder – dass Frau das alles unter einen Hut bringen kann, beweist die Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen. Ob ihre Art, Familie und Beruf zu vereinbaren, alltagstauglich ist, können wir nicht beurteilen. Anhand von Zahlen beurteilen lässt sich aber, dass die Möglichkeiten in Deutschland, Kinder zu betreuen ohne auf eine berufliche Karriere verzichten zu müssen, gering sind. Die Erwerbsquote von Müttern mit mindestens einem Kind unter 12 Jahren beträgt knapp 60 %, während sie bei Vätern mit mindestens einem Kind unter 12 Jahren bei etwa 90 % liegt (vgl. boeckler impuls 5/2006). Hinzu kommt, dass fast die Hälfte aller erwerbstätigen Frauen lediglich in Teilzeit arbeiten, während nur knapp 10 % aller erwerbstätigen Männer dies tun (vgl. Statistisches Bundesamt 10/2004). Diese Situation zu verbessern hat sich Frau von der Leyen vorgenommen.

Elterngeld

Von dem neuen Elterngeld sollen die Familien profitieren, deren Kinder nach dem 31.12.2006 geboren werden. Anspruch darauf haben Erwerbstätige, Beamte, Selbständige, Auszubildende, Studierende und Erwerbslose.

Der Anspruch auf Elterngeld besteht für den Elternteil, der das Kind betreut, das heißt für den, der Elternzeit in Anspruch nimmt. Damit verbunden ist entweder der Verzicht auf jede Erwerbstätigkeit für einen bestimmten Zeitraum oder die Reduzierung der Erwerbstätig-

keit auf bis zu 30 Stunden pro Woche. Das Kind, das betreut wird, muss – ebenso wie bei der Elternzeit – nicht das eigene sein. Der Anspruch auf Elterngeld steht auch Adoptiv- und Pflegeeltern zu; ebenso Personen, die das eigene Kind des Ehegatten oder Lebenspartners betreuen. Voraussetzung ist lediglich, dass eine Personensorge für das Kind besteht und dieses im eigenen Haushalt der betreuenden Person lebt.

Höhe

Der betreuende Elternteil erhält in den ersten 12 Lebensmonaten des Kindes eine Einkommensersatzleistung von mindestens 67 % des Netto-Einkommens, welches er vor der Geburt erzielt hat. Bei einem monatlichen Netto-Einkommen von unter 1.000 € werden bis zu 100 % des Einkommens ersetzt: Für je 20 €, die das Einkommen unter 1.000 Euro liegt, steigt die Ersatzrate um ein 1 %. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld (von mindes-



Heike Schnependahl
ist Rechtsanwältin
in Bochum

Das Elterngeld Regelung ab Januar 2007

zusätzlich zum Kindergeld

67 % des Nettogehaltes des Elternteils, der nach der Geburt des Kindes zu Hause bleibt; max. 12 Monate

mindestens 300 Euro pro Monat, maximal 1 800 Euro pro Monat

Teilzeit-Beschäftigung unter 30 Stunden wöchentlich möglich

Geschwisterbonus von je 10 % des Elterngeldes (mind. 75 Euro) für Haushalte mit mind. 2 Kindern unter 3 Jahren oder 3 und mehr Kindern unter 6 Jahren

zusätzliche Unterstützung für Geringverdiener mit unter 1 000 Euro im Monat

Beispiele:

Nettogehalt	0	300	448	900	1 500	2 200	2 687	3 200
Elterngeld	300	300	300	603	1 005	1 474	1 800	1 800

● Wenn auch der zweite Elternteil mindestens zwei Monate zu Hause bleibt, verlängert sich das Elterngeld um zwei auf 14 Monate
 ● Allein Erziehende haben ebenfalls Anspruch auf 14 Monate

© Globus 095



Foto: Fotolia/Kurhan

tens 67 % des wegfallenden Erwerbseinkommens) um je 300 € für das zweite und jedes weitere Kind.

Die Höhe des Elterngeldes ist begrenzt und beträgt maximal 1.800 €. Wer also mehr als 2.700 € (netto) im Monat verdient hat, erhält trotzdem nur den Höchstbetrag in Höhe von 1.800 €.

Das Elterngeld selbst ist steuerfrei. Es wird jedoch für die Ermittlung des auf das steuerpflichtige Einkommen anzuwendenden Steuersatzes zum Einkommen hinzugerechnet.

Berechnung des Elterngeldes

Für die Berechnung der Höhe des Elterngeldes wird das durchschnittliche Nettoeinkommen des beantragenden Elternteils der letzten 12 Kalendermonate vor der Geburt des Kindes zugrunde gelegt.

Das Mindestelterngeld für Eltern, die vor der Geburt nicht erwerbstätig waren, beträgt 300 €. Dieser Mindestbetrag wird nicht mit Arbeitslosengeld I oder II (Stichwort: Hartz IV) verrechnet, sondern davon losgelöst gezahlt.

Dauer

Ein Elternteil kann höchstens für 12 Monate Elterngeld beantragen. Zusätzliche zwei Monate stehen dem anderen Elternteil zu (so genannte Partnermonate), so dass das Elterngeld insgesamt für 14 Monate beansprucht werden kann. Die beiden zusätzlichen Monate werden allerdings nur dann gewährt, wenn der andere Elternteil die Betreuung des Kindes für diese Zeit übernimmt. Ansonsten entfallen sie ersatz-

los. Ist ein Elternteil nicht bereit oder in der Lage, das Kind mindestens zwei Monate lang zu betreuen, dann kann das Elterngeld nur 12 Monate lang in Anspruch genommen werden.

Zulässig ist es, das Elterngeld parallel zu beanspruchen. So können die Eltern beispielsweise für dieselbe Zeit Elterngeld beantragen. In diesem Fall sind die 14 Monatsbeträge nach sieben Monaten verbraucht. In der gleichen Weise ist es möglich, 28 Monate lang Elterngeld als halbierte Leistung zu erhalten.

Eine Sonderregelung existiert, wenn innerhalb von 24 Monaten nach der Geburt des Kindes, für das Elterngeld in Anspruch genommen wird, ein weiteres Kind das Licht der Welt erblickt. Sofern das Einkommen nach der Geburt des ersten Kindes gesunken ist, wird das damit verbundene Absinken des Elterngeldes durch einen Zuschlag zum neuen Elterngeld zur Hälfte ausgeglichen.

Wird ein Kind alleine erzogen, dann wird das Elterngeld für die Dauer von 14 Monaten gewährt.

Erziehungsgeld

Was aber ist mit den Kindern, die vor dem 01.01.2007 geboren wurden? Wer ein Kind betreut, das spätestens an dem Stichtag 31.12.2006 geboren wurde, hat Anspruch auf Zahlung von Erziehungsgeld. Neben dem Regel-Erziehungsgeld, das zwei Jahre lang gewährt wird und höchstens 300 € pro Monat beträgt, kann das Erziehungs-

geld auch in Budget-Form beantragt werden. Es beträgt dann monatlich bis zu 450 €, wird aber nur für die Dauer von einem Jahr gezahlt. Diese Variante bietet sich an, wenn ein Elternteil nur für ein Jahr in Elternzeit ist und danach mit Einkommenssteigerungen rechnet. Die Gewährung von Erziehungsgeld ist abhängig vom Einkommen der Eltern: In den ersten sechs Lebensmonaten wird es gewährt, wenn die Einkommensgrenze von 30.000 € (pauschaliertes Jahres-Netto-Einkommen) für ein Paar mit einem Kind bzw. 23.000 € für Alleinerziehende mit einem Kind nicht überschritten wird. Eltern, die mehr verdienen, erhalten kein Erziehungsgeld. Ab dem siebten Lebensmonat des Kindes besteht Anspruch auf das volle Erziehungsgeld bei Einkommen von weniger als 16.500 € (Paare mit einem Kind) bzw. 13.500 € (Alleinerziehende mit einem Kind). Überschreitet das Einkommen diese Grenzen, verringert sich das Erziehungsgeld anteilig. Die genannten Netto-Jahres-Einkommensgrenzen erhöhen sich für jedes weitere Kind um 3.140 €.

Elternzeit

Unabhängig vom Bezug von Elterngeld bzw. Erziehungsgeld können Mütter und Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, Elternzeit (früher: Erziehungsurlaub) über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren pro Kind nehmen. Die Elternzeit kann völlig ohne Erwerbstätigkeit erfolgen oder mit bis zu 30



Elternzeit und Erziehungsgeld

- Nach der Geburt eines Kindes können Eltern, auch ganz oder zeitweise gemeinsam, bis zu drei Jahre Elternzeit nehmen.
- Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann Elternzeit von bis zu einem Jahr für später (bis zum 8. Lebensjahr) aufgespart werden; das gilt z.B. auch, wenn Zwillinge oder nach kurzer Zeit Geschwisterkinder geboren werden.

Antragsfrist

7 Wochen vor Beginn der Tätigkeit. Der Antrag muss schriftlich erfolgen.

Zulässige Teilzeitarbeit

30 Std./Woche für beide = max. 60 Std./Woche
Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit in Betrieben mit mehr als 15 Mitarbeitern

Erziehungsgeld

300 Euro/Monat (Regelbetrag) für 24 Monate

Einkommengrenzen* bis zum 6. Lebensmonat	
Paare mit 1 Kind	30 000 Euro
allein Erziehende, 1 Kind	23 000 Euro

Bei Überschreiten entfällt das Erziehungsgeld.

oder
450 Euro/Monat (Budget) für 12 Monate

Einkommengrenzen* bis zum 6. Lebensmonat	
Paare mit 1 Kind	22 086 Euro
allein Erziehende, 1 Kind	19 086 Euro



Einkommengrenzen* ab dem 7. Lebensmonat für vollen Regel- bzw. Budgetbetrag	
Paare mit 1 Kind	16 500 Euro
allein Erziehende, 1 Kind	13 500 Euro

stufenweise Verringerung bis zu einer Einkommengrenze* von	
Paare mit 1 Kind	22 086 Euro
allein Erziehende, 1 Kind	19 086 Euro

Bei Überschreiten entfällt das Erziehungsgeld.

*Pauschalisiertes Jahresnettoeinkommen. Berechnungsgrundlage ist für das erste Lebensjahr das Jahr vor der Geburt, für das zweite Lebensjahr das Jahr der Geburt.

Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld werden als Einkommen angerechnet.

© Globus 9018

Stunden Erwerbstätigkeit pro Woche bei dem bisherigen oder bei einem anderen Arbeitgeber.

Eine Aufteilung der Elternzeit in mehrere Abschnitte ist bis zum dritten Lebensjahr des Kindes entsprechend den Wünschen der Eltern möglich. Insgesamt darf die Elternzeit auf höchstens vier Zeitabschnitte für beide Elternteile zusammen bzw. zwei Zeitabschnitte für ein Elternteil allein aufgeteilt werden. Ein Anteil von bis zu 12 Monaten kann mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag des Kindes übertragen werden. Hierbei ist zu beachten: Erfolgt ein Wechsel des Arbeitgebers, so ist der neue Arbeitgeber nicht an die Zusage des alten gebunden. Bei einem Betriebsübergang hingegen muss der Rechtsnachfolger die Zusage des ursprünglichen Arbeitgebers beachten.

Die Elternzeit kann ganz oder teilweise von einem Elternteil allein oder von beiden gemeinsam in Anspruch genommen werden. Das bedeutet: Beide Eltern haben auch gleichzeitig Anspruch auf Elternzeit bis zu drei Jahre, bei der beide gar nicht, beide bis zu 30 Stunden oder ein Teil nicht und der andere Teil bis zu 30 Stunden arbeiten darf. Es bleibt aber dabei, dass ein Anspruch auf Elternzeit von höchstens insgesamt drei Jahren pro Kind besteht, wobei die gleichzeitig von beiden Elternteilen genommene Elternzeit nur einmal zählt.

**Beide Eltern
haben gleichzeitig
Anspruch auf
Elternzeit.**

Der Vater kann die Elternzeit direkt nach der Geburt des Kindes beginnen. Für die Mutter wird die Mutterschutzfrist von acht Wochen nach der Geburt auf die Elternzeit angerechnet, so dass die Elternzeit für eine Mutter höchstens zwei Jahre und 10 Monate betragen kann.

Durchsetzung des Anspruchs

Wenn sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht einvernehmlich auf die Durchführung der Elternzeit einigen können, hat der Arbeitnehmer einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit. Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- > Der Arbeitgeber hat mehr als 15 Beschäftigte.
- > Das Arbeitsverhältnis besteht seit mindestens sechs Monaten.
- > Der Antrag auf Gewährung von Elternzeit muss dem Arbeitgeber sieben Wochen vor Beginn der Tätigkeit schriftlich mitgeteilt worden sein.
- > Die Verringerung der Arbeitszeit auf eine Wochenstundenzahl zwischen 15 und 30 wird für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten beantragt.
- > Dem Reduzierungsverlangen stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen.

In einem eventuellen arbeitsgerichtlichen Verfahren trägt der Arbeitgeber die Beweislast dafür, dass dem Teilzeitverlangen dringende betriebliche Gründe entgegenstehen. Diese liegen nur vor, wenn die Teilzeitbeschäftigung unmöglich

oder unzumutbar ist (vgl. Arbeitsgericht Hamburg, dbr 5/2006, Seite 38).

Der Antrag auf Reduzierung der Arbeitszeit muss den Beginn und den Umfang der verringerten Arbeitszeit enthalten. Die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit auf die Wochentage sollte ebenfalls angegeben werden.

Zwischenzeitliche Veränderungen

Während der Elternzeit kann die Wochenstundenzahl jederzeit erhöht oder verringert bzw. Erwerbstätigkeit überhaupt begonnen oder abgebrochen werden, sofern beide Arbeitsvertragsparteien damit einverstanden sind.

Auch gegen den Wunsch des Arbeitgebers kann während der Gesamtdauer der Elternzeit insgesamt dreimal eine Arbeitszeitreduzierung durchgesetzt werden. Die Elternzeit kann bei der Geburt eines weiteren Kindes vorzeitig beendet werden. Gleiches gilt bei besonderen Härtefall-situationen (z.B. schwere Krankheit eines Elternteils, erheblich gefährdete wirtschaftliche Existenz).

Resümee

Ob das zum 01.01.2007 eingeführte Elterngeld Früchte tragen wird, muss sich zeigen. Dies gilt vor allem für die Beantwortung der Frage, ob in Zukunft wirklich mehr Väter in Elternzeit gehen werden. Aus Schweden, wo vergleichbares schon seit längerem praktiziert wird, hört man, dass die Vätermonate verdächtig häufig in die Zeit der Elchjagd fallen ... ■